

Richtlinie zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes (Investitionsgesetz Kohleregionen)

Richtlinie der Staatskanzlei des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Finanzhilfen des
Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsgesetz Kohleregionen - Strukturentwicklung Lausitz

Quelle

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 24 vom 19. Juni 2024, S. 463 ff.

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte, die insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle dienen.

2. Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Regelungen für die Gewährung der Zuwendungen sind:

- das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S.1795), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 1 des Strukturstärkungsgesetzes,
- die **Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 27. August 2020**,
- das **Lausitzprogramm 2038 in der jeweils geltenden Fassung** und
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG), insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

3. Beihilferecht

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen insbesondere der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), (im Folgenden: AGVO, siehe Anlage 1 dieser Richtlinie),
- Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),

Richtlinie zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes (Investitionsgesetz Kohleregionen)

- De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023 (siehe Anlage 2 dieser Richtlinie),
- DAWI De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2832 vom 15.12.2023) (siehe Anlage 2 dieser Richtlinie)

Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach Abschnitt V. dieser Richtlinie dürfen die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

4. Im Anwendungsbereich

der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der AGVO sowie der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Im Übrigen sind die in Anlage 1 dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben zu beachten. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen zur Gestaltung des Strukturwandels insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

- 1 wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen, die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
- 2 Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 3 öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
- 4 Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
- 5 Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
- 6 touristische Infrastruktur,
- 7 Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,

Richtlinie zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes (Investitionsgesetz Kohleregionen)

- 8 Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,
- 9 Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; die Verpflichtungen des Unternehmers nach Bergrecht bleiben unberührt.

III. Fördergebiet und Zuwendungsempfängende

1. Fördergebiet

ist das Lausitzer Revier mit den Landkreisen Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und der kreisfreien Stadt Cottbus.

2. Antragsberechtigt

sind Gebietskörperschaften sowie sonstige öffentliche und private Träger, soweit sie öffentliche Aufgaben zu einem der unter Abschnitt II. dieser Richtlinie genannten Förderbereiche erfüllen. Die Zuwendungsempfängenden können sich bei der Umsetzung des Projektes im Rahmen einer geeigneten Rechtsbeziehung eines Privaten bedienen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Strukturentwicklung leisten.
- 2 Außerdem soll das Projekt zu mindestens einem der folgenden Kriterien einen positiven Beitrag leisten:
 - a Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder
 - b Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschafts- und Lebensraums Lausitz.
- 3 Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.
- 4 Das Projekt muss zusätzlich nach § 4 Abs. 4 InvKG sein, das heißt, die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen sein.
- 5 Für die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist eine Erklärung zu Übernahme der Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist vorzulegen.
- 6 Nicht gefördert werden Projekte, die einen voraussichtlichen Zuwendungsbetrag von 25.000 Euro unterschreiten.

Richtlinie zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes (Investitionsgesetz Kohleregionen)

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungsart- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung nicht rückzahlbar oder bedingt rückzahlbar als Zuschuss oder Zuweisung gewährt.

2. Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In begründeten Einzelfällen und nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung kann eine Aufstockung des Fördersatzes erfolgen.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition. Mindestens 10 Prozent des öffentlichen Finanzierungsanteils sind vom Land und/oder der Kommune zu erbringen.

Handelt es sich bei den Zuwendungsempfängenden weder um eine Gebietskörperschaft noch um ein Unternehmen, welches sich im vollen Eigentum des Landes oder einer seiner Gebietskörperschaften befindet, so darf der Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden nicht dem nach § 7 Absatz 1 InvKG vorgeschriebenen Eigenanteil des Landes in Höhe von mindestens 10 Prozent zugerechnet werden. Stattdessen ergibt sich das Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils aus den förderfähigen Kosten der Investition abzüglich des Eigenanteils der Zuwendungsempfängenden. Von diesem öffentlichen Finanzierungsanteil hat das Land einschließlich seiner Gebietskörperschaften mindestens 10 Prozent selbst zu tragen, für den Restbetrag können Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.

3. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind alle dem Projekt zuzuordnenden investiven Ausgaben, welche zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

Ausgaben für Grunderwerb sind bis zur Höhe von 50 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens förderfähig, soweit dieser in unmittelbarem Bezug zu einer nach Abschnitt II. geförderten Maßnahme steht.

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen (zum Beispiel mit der Maßnahme verbundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) werden gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme nach Abschnitt II. stehen.

Zuwendungsfähig sind ferner anfallende Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien. Sofern diese Kosten nicht in Verbindung mit einer Hauptmaßnahme beantragt werden, müssen diese plausibel und angemessen im Kontext einer in Aussicht stehenden Gesamtinvestition stehen und begründet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfängenden;
- b Finanzierungskosten (zum Beispiel Provisionen und Zinsen), auch im Zusammenhang mit Leasing oder Mietkauf;

Richtlinie zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes (Investitionsgesetz Kohleregionen)

- c Preisaufschläge für Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1 Nach dieser Richtlinie geförderte Investitionen dürfen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach den Artikeln 91a, 91b, 104b, 104c des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.
- 2 Der Eigenanteil darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.
- 3 Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dürfen zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden, soweit die Beteiligung der Zuwendungsempfänger beziehungsweise des Landes Brandenburg gemäß § 7 Abs. 1 InvKG gewährleistet ist und das so geförderte Projekt einem der Förderbereiche nach Abschnitt II. dieser Richtlinie zuzuordnen ist. Es gelten in diesen Fällen die Regelwerke der jeweiligen EU-Programme.
- 4 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen (beispielsweise hinsichtlich technischer Auflagen und der Berichterstattung über das Projekt, die ein Monitoring gegenüber dem Bund und/oder spätere Erfolgsmessung und -bewertung ermöglicht). Der Durchführungszeitraum soll vier Jahre nicht überschreiten und hinsichtlich der Hauptmaßnahme längstens bis zum 31.12.2038 laufen.
- 5 Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Prüfrechte des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.
- 6 Die Zweckbindungsfrist beträgt für unbewegliche Wirtschaftsgüter (zum Beispiel bauliche Anlagen und Grundstücke) mindestens 15 Jahre, bei beweglichen Wirtschaftsgütern (zum Beispiel Ausstattungen und Geräte) fünf Jahre und für Informations- und Kommunikationstechnologien (Digitalisierung, Breitband- und Mobilinfrastruktur, Hardware) drei Jahre und beginnt grundsätzlich nach Ablauf des Durchführungszeitraums.
- 7 Die Zuwendungsempfänger weisen während und nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft in geeigneter Form (zum Beispiel durch Bauschilder oder Informationstafeln) auf die Förderung durch die Finanzhilfen des Bundes und des Landes Brandenburg hin. Das gilt ebenso für alle öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen. Anforderungen werden im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

VII. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Projektideen werden bei der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL) (www.wirtschaftsregion-lausitz.de) eingereicht.

Die WRL entwickelt und qualifiziert Projekte in Bezug auf die Förderwürdigkeit.

Richtlinie zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes (Investitionsgesetz Kohleregionen)

Die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) Lausitz prüft die Übereinstimmung mit den strategischen Programmzielen sowie der Einhaltung der Programmprioritäten und bestätigt die Förderwürdigkeit der Projekte.

Die als förderwürdig bestätigten Projekte sind bei der Bewilligungsbehörde (ILB) vor Beginn des Projektes online zu beantragen.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.

Der Antragstellenden tragen bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung das volle finanzielle Risiko, sollte die Förderung nicht zustande kommen.

2. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Mittelanforderung gemäß dem im Bescheid festgelegten Fördersatz bezogen auf die Höhe der innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigten Zahlungen. Abweichend von den VV/VVG zu § 44 LHO wird bestimmt, dass die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 5 Prozent der gesamten Zuwendung erst nach Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises erfolgt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die (anteilige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

3. Besondere Regelungen

Bei der Bewilligung von Zuwendungen für Baumaßnahmen sind die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ (Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO) ab einem Zuwendungsvolumen von 1 000 000 Euro netto zur verpflichtenden baufachlichen Prüfung anzuwenden.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Die Richtlinie der Staatskanzlei des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsgesetz Kohleregionen - Strukturentwicklung Lausitz (Förderrichtlinie Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier Land Brandenburg) vom 24 November 2020 (ABl. S. 1239) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten.